Textliche Festsetzungen
des Bebauungsplanes Nr. 45 „Büscherhöfen – In der Aue“ Teil B

1. Im Bereich der Vorgärten sind Einfriedigungen mit Naturhecken oder Holzspriegelszäunen bis zu einer Höhe von 0,80m zulässig. Die hofseitige Einfriedigung kann auch in Maschendraht bis zu 1,25m erfolgen.
 Als Sichtschutz im Bereich der Terrassen können Holzflechtzäune o.K bis zu einer Höhe von 2,00m und einer Länge von bis zu 5,00m zugelassen werden.
2. Doppelhäuser müssen mit gleicher First- und Traufhöhe errichtet werden. Die Fassaden sind in Material und Farbe harmonisch aufeinander abzustimmen.
3. Es kann verlangt werden, dass zusammengebaute Garagen mit gleicher Höhe errichtet werden.
4. Entlang der L 294 und L 359 sind die Grundstücke lückenlos einzufriedigen.